

Vertrag zur Datenlieferung

Zwischen

Automaten unternehmen

– nachfolgend »Auftraggeber« genannt –

und

Steuerbüro

– nachfolgend »Auftragnehmer« genannt –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Der Auftragnehmer trägt im Namen des Auftraggebers die Daten zur qualifizierten Teilnahme an der Untersuchung Performance Automatenunternehmen ein. Hierzu erhält der Auftragnehmer von Der IFH Köln GmbH einen gesonderten Zugang, der ihm einen gemeinsamen Zugriff auf die zu meldenden Daten des Auftraggebers ermöglicht.

(2) Dieser Vertrag tritt – solange keine anderweitigen Regelungen vereinbart wurden – mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und gilt, solange der Auftragnehmer für den Auftraggeber unternehmerische Daten verarbeitet.

§ 2 Weisungen des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer liefert die ihm zur Verfügung gestellten Daten ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers und im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Daten dürfen nur berichtigt, gelöscht und gesperrt werden, wenn der Auftraggeber dies anweist.

(2) Grundsätzlich können Weisungen mündlich erteilt werden. Mündliche Weisungen sind anschließend vom Auftraggeber zu dokumentieren. Weisungen sind schriftlich oder in Textform zu erteilen, wenn der Auftragnehmer dies verlangt.

(5) Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen Vorschriften verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen Vorschriften bekannt sind. Er gestaltet in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass vor allem die Zugangsdaten zu den unternehmerischen Daten des Auftraggebers nicht in falsche Hände geraten.

(2) Der Auftragnehmer bietet hinreichende Garantien dafür, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchgeführt werden, die gewährleisten, dass die Verarbeitung im Einklang mit den geltenden Vorschriften und den Rechten des Auftraggebers steht.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist in Bezug auf Datenträger und Datenbestände des Auftraggebers ausgeschlossen.

(2) Die Vertragsbegründung, Vertragsänderungen und Nebenabreden sind schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

(3) Sollten einzelne Teile dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

Diese Vereinbarung ist nach Abschluss der IFH Köln GmbH vorzulegen. Ohne die getroffene Vereinbarung kann einer dritten Partei (hier Auftragnehmer genannt) kein Zugriff auf die betrieblichen Daten eines Teilnehmers an einer Untersuchung der IFH Köln GmbH gewährt werden.

Ort, Datum

Auftraggeber

Ort, Datum

Auftragnehmer